

Girtschaftliche Rundschau.

Die Neuregelung der Mietzinssteuer.

von Dr. Gustav Ling.

Die Vorschriften über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken des dritten Steuernotverordnung sind durch das Gesetz über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden wesentlich geändert worden. Diese Vorschriften sind Rahmenbestimmungen für die einzelnen Länder. Die dritte Steuernotverordnung begrenzt die Gestaltungsbasis dieser Steuer bis 31. März 1926 (§ 32). Es heißt jetzt: Vor dem 1. April 1925 ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Steuer von diesem Zeitpunkt ab weiter zu erheben ist. Bei der Prüfung ist dem allgemeinen Finanzbedarf der Länder und Gemeinden sowie den Bedürfnissen der Wohnungswirtschaft, insbesondere des Wohnungsbauens, ebenso der Wertsteigerung der Grundstücke sowie dem daraus entstandenen Vermögenszuwachs Rechnung zu tragen. Das Zusammen der Steuer dient wie bisher der Förderung der Neubauaktivität wie auch zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden. Der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs dürfen bis zur Erreichung der vollen Friedensmiete nicht weniger als 20 Prozent und nicht mehr als 80 Prozent der Friedensmiete vorbehalten werden. Sollte sich die Miete über die Friedensmiete hinaus, so darf von dem Mehrbetrag der Miete höchstens ein Fünftel für den allgemeinen Finanzbedarf beansprucht werden. Für die Zwecke der Förderung der Neubauaktivität müssen zunächst in den zwei Jahren vom 1. April 1926 bis 31. März 1928 jährlich mindestens 15—20 Prozent der Friedensmiete zur Verfügung gestellt werden; für die weitere Zeit wird der Mindestzuschlag für diese Zwecke von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates festgesetzt. Das Aufkommen für den Wohnungsbau ist insbesondere zum Bau von Kleinstwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung und kinderreiche Familien sowie zur Erhaltung dieser Art Altwohnungen zu verwenden. Desgleichen sind solche Gläubiger und Später zu berücksichtigen, die durch die Inflation ihr Vermögen verloren haben. Aus dem für den Wohnungsbau zu verwendenden Teil der Steuer können die Länder Darlehen an unbemittelte kinderreiche Familien und an Schwerkriegsbeschädigte, insbesondere auch an Kriegsblinde, bis zur vollen Höhe der Bauosten gewähren.

Die Mieten sollen allmählich gemäß der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage erhöht werden. Neben den steuerlichen Bedürfnissen der Länder und Gemeinden sind auch die allgemeinen Interessen, insbesondere an der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung der Häuser und die Leistungsfähigkeit der als Mieter in Betracht kommenden Bevölkerungskreise, zu berücksichtigen. Durch die Mieten müssen außer der Steuer mindestens die Betriebs- und Instandhaltungskosten, die nach den bestehenden Verhältnissen zur Erhaltung des Gebäudes erforderlich sind, einschließlich der Verwaltungskosten gedeckt werden. Den Eigentümern ist ferner in der Miete zur Vergütung aufgewerteter Hypotheken und des Eigenkapitals der Betrag zu belassen, mit dem eine vor dem 1. Januar 1918 eingetragene, nach dem Grundzugs des § 4 des Aufwertungsgesetzes aufgewertete Papiermarkthypothek zu vergüten wäre, deren Nominalbetrag dem Friedenswert des Grundstückes entspricht; für die Höhe der Vergütung gilt der im § 28 des Aufwertungsgesetzes vorgeschriebene Zinsatz; die Länder seien für diesen Betrag einen bestimmten Hundezuschlag der Friedensmiete in der Miete fest.

Die Reichsregierung setzt mit Zustimmung des Reichsrates die Mindesthöhe der gesetzlichen Miete im Reiche einheitlich fest. Um 1. April 1926 müssen die Mieten 100 Prozent der Friedensmiete erreicht haben. Als Friedensmiete gilt der Goldmarkbetrag des Mietzinses, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war.

Soweit vor dem Inkrafttreten der dritten Steuernotverordnung auf einem Grundstück eine privatrechtliche Wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 oder dem Gesetz über verbindliche Wertbeständige Hypotheken vom 28. Juni 1923 eingetragen wurde, ist der dem Wert der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldeinschränkungen entsprechende Geldbetrag, dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten. Das gleiche gilt für die aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschulden sowie für solche Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Tilgung dieser Frankengrundschulden aufnimmt.

Bei Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren oder deren dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 80 Prozent des Friedenswertes betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers so weit herabzusezen, daß er bei unbelasteten Grundstücken nicht mehr als 10 Prozent der Friedensmiete, bei einer Belastung bis zu 10 Prozent des Friedenswertes nicht mehr als 20 Prozent der Friedensmiete, bei einer Belastung bis zu 20 Prozent des Friedenswertes nicht mehr als 30 Prozent der Friedensmiete, bei einer Belastung bis zu 80 Prozent des Friedenswertes nicht mehr als 50 Prozent der Friedensmiete ausmache. Die Länder können diese Gute zum Zweck der Ausgleichung aneinander erhöhen oder herabsetzen. Soweit es sich bei diesen Grundstücken um Wohngebäude (Eigentümerhäuser) handelt, die nicht oder nur auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet sind, können die Länder eine weitere Minderung der Steuer eintreten lassen. Sie können ferner bestimmen, inwieweit die Vergünstigung sich auf Grundstücke erstreckt, bis

in der Zeit vom 1. August 1914 bis 31. Dez. 1918 belastet worden sind.

Grundstücke mit Gebäuden, die aus öffentlichen Mitteln (Weltkrieg) errichtet worden sind, können mit einer Grundschuld bis zu 25 Prozent (bis 40 Prozent) des Goldwertes der Weltkrieg oder bis zu einem entsprechenden Hundezuschlag des Friedenswertes des Grundstückes belastet werden.

Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 Prozent des Friedenswertes belastet waren, sind auf Antrag vom der Steuer freizuhalten, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 Quadratmeter beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienwohnhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet werden ist.

Die von den Mietern geschätzten Beträge sind vom Eigentümer in voller Höhe abzuführen. Die Friedensmiete für die vom Eigentümer selbst benutzten Räume ist erforderlichenfalls vom Mietsteueramt festzustellen.

Die Steuerreform des Jahres 1925.

(Fortsetzung)

IX.

Finanzausgleich.

1. Beteiligung der Länder am Ertrag der Reichsteuern.

Die Gestaltung des Finanzausgleichs, d. h. der finanziellen Beziehungen zwischen Reich, Länder und Gemeinden, hat durch die Neuordnung des deutschen Steuersystems nach Kriegsende eine grundlegende Veränderung erfahren. Waren bis zum Ausbruch des Krieges die Steuern vom Reich fast ausnahmslos den Ländern vorbehalten, während das Reich auf die Besteuerung von Verbrauch und Verkehr angewiesen war, so wurden nunmehr die großen Besteuerungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer) vom Reich übernommen, während den Ländern und Gemeinden neben gewissen Verkehrssteuern im wesentlichen nur die Ertragsteuern überblieben. Diese Übernahme war vor allem deshalb erforderlich, weil das Reich in erster Linie Schulden für die durch den Krieg entstandenen Lasten nach außen (Reparationen) und nach innen (Kriegsbeschädigtenfürsorge usw.) war. Da jedoch die wesentlichen Aufgaben der inneren Verwaltung mit Ausnahme der Finanzverwaltung nach wie vor von den Ländern erfüllt wurden, war es erforderlich, die Länder für die ihnen entzogenen Einnahmequellen zu erschließen. Sie wurden daher an dem Aufkommen aus den großen Besteuerungen des Reichs beteiligt und erhielten zunächst zwei Drittel der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Während der Inflationszeit wurde die Beteiligung der Länder zunächst auf drei Viertel und dann auf neun Zehntel erhöht. Die langsam ansteigenden Lasten, die dem Reich durch die Regelung der Reparationszahlungen auf Grund des Londoner Abkommens entstanden sind, liegen eine weitere Beteiligung der Länder in dieser Höhe nicht zu; außerdem bestanden Zweifel darüber, ob es zweckmäßig sei, das bisherige System der Überweisungen beizubehalten und ob es nicht vorzuziehen sei, den Ländern und Gemeinden statt dessen die Berechtigung zu geben, ihre Anteile an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer selbstständig festzulegen (Buchstagsrecht). Die Verwirklichung dieses Gedankens ist ebenfalls bis zum 1. April 1927 zurückgestellt, da die Regelung dieser Frage umfangreiches statistisches Material über die Finanzen der Länder und Gemeinden voraussetzt, das zurzeit nicht vorhanden ist. Dieses Material soll beschafft werden und dann soll die endgültige Regelung durch ein besonderes Reichsgesetz erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es somit grundsätzlich bei dem bisherigen System der Steuerüberweisungen, doch wird die Beteiligung der Länder in der Weise eingehäuft, daß sie vom 1. Oktober 1925 ab nur noch drei Viertel statt wie bisher neun Zehntel aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer erhalten. Dagegen ist die Beteiligung der Länder an der Umlaufsteuer erhöht worden. Sie soll für die Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 31. März 1926 35 Prozent und vom 1. April 1926 ab 80 Prozent des Aufkommens betragen. Um die Erfüllung der Aufgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) auf sozialem und kulturellem Gebiet sicherzustellen, soll ihnen jedoch eine Gesamtteilnahme an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umlaufsteuer in den Rechnungsjahren 1925 und 1926 von je 2100 Millionen Reichsmark und ein Teilbetrag für die Umlaufsteuer in Höhe von 450 Millionen für 1925 und von 525 Millionen für 1926. Die Garantiebeträge sollen ihnen erforderlichenfalls aus Mitteln des Reichshaushalts, insbesondere aus dem Aufkommen der nicht-verpfändeten Verbrauchsabgaben zur Verfügung gestellt werden. Für die übrigen Umlaufsteuern, deren Ertrag nach Abzug der Verwaltungskosten voll den Ländern zusteht (Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Kennzeichensteuer) tritt keine Veränderung ein.

Berliner Börse vom 24. September.

Zürber: Späth.

Man hat verschleißlich damit gerechnet, daß in Überentwicklung mit dem steuerlichen geistigen Spätverkehr auch die heutige Börse ein etwas außergewöhnliches Aussehen haben werde. Diese Erwartung fand bei Börsebeginn keine Bestätigung. Das Geschäft schiede sich vielmehr wiederum mühsam bei rückgängigen Kurzen dahin. Die Haltung der Aktienmärkte war anfangs ausgesprochen matt, da die Spekulation weiter durch das Ausbleiben jeglicher Aufträge, ferner den neuzeitlichen Inflationsspekulationen, die steigende Stabilität der deutschen Pfennigmarktskurse und die neue Wendung bei der Bildung des weisseuropäischen Pfennigmarkts verhindert war und Verkäufe vornahm. Wenn auch die im August gestiegene Einfluß in der Hauptstadt auf die bevorstehende Inkraftsetzung der deutschen Börsen zurückzuführen war und eine vorübergehende Erholung sein dürfte, so neigt man an der Börse doch dazu, solche ungünstige Momente mehr in den Vorbericht zu stellen. Auch am Markt der ausländischen Renten

ist das bisherige Interesse erloschen. Die Beflügeln erfuhr keine weitere Anspannung, wenn auch die Nachfrage regt. Täglich Geld nahm man zu 8—9%, Monatsgeld 10—11% Prozent.

Großhandelsindex vom 22. September 1925.

Berlin, 24. September. Die auf dem Stücktag des 28. September berechnete Großhandelsindexziffer des Statistischen Reichsamtes ist gegenüber dem Stande vom 16. September (125,8) um 0,8 vom Hundert auf 124,9 zurückgegangen. Gejunken sind die Preise für Getreide, Schweinefleisch, Rindfleisch, Hahn und Käfer. Höher lagen die Preise für Kartoffeln, Schmalz, Rindfleisch, Speck, Dosen, Baumwolle, Baumwollgarne und Brot. Von den Hauptgruppen haben die Agrarerzeugnisse von 120,8 auf 120,0 oder um 0,2 v. H. nachgegeben, während die Industriestoffe mit 184,8 (Vorwoche 184,5) nahezu unverändert blieben.

Weigfall der belgischen Einfuhrbeschränkung für deutsche landwirtschaftliche Maschinen. Die Einfuhr landwirtschaftlicher Maschinen und Maschinenersatzteile aus Deutschland bedarf, wie die belgische Telegraphen-Agentur mitteilt, vom 1. Oktober ab keiner Genehmigung mehr.

Aushebung der Einfuhrbeschränkung für britische Güter. Der Berliner Berichterstatter der "Daily Mail" berichtet aus amtlicher Quelle, daß am 1. Oktober die Einfuhrbeschränkungen für alle britischen Güter, soweit ihre Einfuhr nicht ausdrücklich im englisch-deutschen Handelsvertrag ausgeschlossen ist, aufgehoben werden.

Neues von der Leipziger Messe.

Der Verwaltungsrat des Leipziger Messesamtes beschloß in seiner letzten Sitzung u. a. auch mit der Frage der Zusammenfassung der einzelnen Gewerbeverbände auf der Leipziger Messe. Die Branchenkonzentration wurde von den verschiedenen Seiten für unbedingt notwendig erklärt, da sie zur Hebung des Verkehrs und Geschäfts auf der Messe wesentlich beitrage.

Eröffnung der Danziger Messe.

Um Donnerstag vormittag wurde die vierte Danziger Internationale Messe, die mit einem Landmaschinenmarkt, einer Obstausstellung und einem Saatenmarkt verbunden ist, und auf über 380 Firmen aus 13 verschiedenen Ländern aufgeteilt haben, eröffnet. Um 11 Uhr vormittags fand in Gegenwart zahlreicher Ehrengäste der Einweihungsakt der neuerrichteten Messehalle "Technit" statt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Danziger Internationalen Messe U. G. Senator Siebenfreund entbot den Gästen in einer längeren Rede den Willkommen. Darauf erklärte Senator Lestke im Namen des Senates die Danziger internationale Messe für eröffnet. Darauf schloß sich ein Rundgang durch das Messegelände. Die feierliche Veranstaltung endete mit einem von der Messegesellschaft gegebenen Festakt.

Kirchennachrichten.

St. Nikolai.

16. n. Trin., 27. 9.: vorm. 9 Uhr Predigtgottesdienst über Luk. 7, 11—17; Do; 11 Uhr Kindergarten; II; Do; nachm. 1/2 Uhr Taufen; Do; abends 8 Uhr Abendmahlsgottesdienst; Do; Jungmännerverein; abends 8 Uhr im Pfarrsaale; Mittwoch Sang und Kläng. Ein feiner Wind im Heim. Jungfrauenverein befreit Verbandsstag in Döbeln. Abends Sonnabend vorm. 11 Uhr ab Bahnhof Aue. Montag: Kirchenchorstunde fällt aus. Probe für Kirchweihfest Sonnabend 28. Dienstag: abends 8 Uhr Jungmännerverein; Bibelstunde über Luk. 8, 1—20; 8 Uhr Taubeverein. Mittwoch, abends 8 Uhr Bibelstunde im Pfarrsaale. Do. Donnerstag: abends 8 Uhr Frauenabend des Frauenvereins im Pfarrsaale. Hauptversammlung. Anschließend Vortrag von Oberstaatssekretär Elsje. 8 Uhr Vorbereitung I. Kindergarten; Do; 8 Uhr Christi. Verein junger Männer. Freitag: abends 8 Uhr Männerverein.

Friedenskirche.

16. Sonntag n. Trin., 9 Uhr: Hauptgottesdienst, Beichte und Abendmahl; 11 Uhr Kindergottesdienst. Christi. Verein junger Männer; Dienstag: Bibelstunde; Mittwoch: Turnen.

Gemeinschaftshaus (Bodauer Straße 1 b).

Sonntag, 27. 9.: vorm. 11 Uhr Sonntagschule, abends 8 Uhr Familienabend, veranstaltet von der Sächs. Lehrergemeinschaft. Thema: "Zielbewußte Kinderziehung". Dienstag, 8: Versammlung des Blauen Kreuzes (Kinderrettung). Mittwoch, 7—8 Freundekreis, 8 Jugendbund für junge Mädchen. Donnerstag, 8: Bibelstunde, Pfarrer Rothardt über Offenbarung. Freitag, 8 Jugendbund für erwachsene Christentum für junge Männer.

Neuapostolische Gemeinde Aue (Kapelle Schneeberg, Str. 7a). Sonntag, 9 Uhr vorm. Hauptgottesdienst, 11 Uhr Kindergottesdienst, 8 Uhr abends Gottesdienst. Mittwoch, 8 Uhr abends Evangelisationsdienst. Freunde und Gönner sind zu allen Diensten herzlich willkommen.

Römisch-katholische Kirche (Ferndorf 967).

27. September: 8 Uhr Kommunionmesse mit Altarrede, 0,30 Messe, Predigt und Segen. Abends 8 Gemeinbeverein mit Vortrag im "Englischen Hof" in Eibendorf. Mittwoch keine Messe, da 8 Uhr Messe in der Schlosskapelle in Hartenstein. Freitag, 8,30 Messe, Herzfeuerandacht und Segen. An den übrigen Werktagen Messe früh 7.

Amilliche Bekanntmachungen.

Aue.

Straßenperrung. Die Straßenperrung von der Wettinerstraße bis zur Grenze der Flur Auerhammer wird vom 28. September bis 8. Oktober 1926 wegen Neubeschotterung für allen Fahr- und Reitverkehr gesperrt. Der Verkehr zwischen Aue und Bodau wird auf die Wettinerstraße und die Ortsstraße von Auerhammer verweisen.

Aue, den 24. September 1925. Der Rat der Stadt.

Aue.

Stromunterbrechung. Am Sonntag, den 27. September 1925 findet von vormittags 7 Uhr bis voraussichtlich mittags infolge Vornahme von Betriebsarbeiten eine Unterbrechung der Stromversorgung des Stadtheimes Aue statt.

Aue, den 25. September 1925.

Direktion der Städts. Gas- u. Elekt.-Verwaltung Aue i. O.